

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 79/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edith W [REDACTED] geb. G [REDACTED],
wa [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED]/Ar [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Nach Auffassung des Berufungsgerichts litt die Klägerin von Anfang 1937 bis Ende 1945 an situationsneurotischen Reaktionen, die durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht worden sind und die Erwerbsfähigkeit um 30 % gemindert haben. Hierfür sind ihr Heilverfahren und Kapitalentschädigung zuerkannt worden. Ab 1946 verneint der Berufsrichter einen Zusammenhang der psychischen Störungen, die von 1946 bis Ende 1949 keinen erheblichen Krankheitswert gehabt und erst ab 1950 wieder zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % geführt hätten, mit der Verfolgung. Denn diese neurotische Fehlhaltung sei in ihrem Kern nicht mehr mit der situationsneurotischen Verunsicherung der ersten Emigranteng Jahre identisch. An deren Stelle sei ab 1946 eine verfolgungsunabhängige chronifizierte neurotische Fehlhaltung getreten.

- 3 -

Die Beschwerde sieht eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage darin, ob ein Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente besteht, wenn ein verfolgungsbedingtes Leiden nach erheblicher Besserung sich durch verfolgungsunabhängige Zustände wieder verschlimmert und eine rentenberechtigende Erwerbminderung verursacht. Diese Frage stellt sich hier nicht. Der Berufungsrichter hat mit fehlerfreier Begründung einen Verfolgungszusammenhang ab 1946 und damit entgegen der Ansicht der Beschwerde auch für die Zeit ab 1950 verneint. Damit entfällt ein Entschädigungsanspruch für diese Zeit.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt daher nicht vor.

Kauf

Hankel

